Dr.Nr. GR 2017-07-25 Mitteilung
LGVFG.doc

GR
am 25.05.17
öffentlich
Datum: 13.07.17

Anlage:

Mitteilungsvorlage
Information über die Fördermöglichkeiten nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) sind grundsätzlich nach dem LGVFG förderfähig. Hierzu muss ein Antrag auf Aufnahme in das Programm erfolgen, der jährlich bis Ende Oktober beim Regierungspräsidium gestellt werden kann. Für den Aufnahmeantrag ist eine grobe Planung mit Kostenschätzung (Vorplanung, Lph. 2) wie auch eine Bedarfsermittlung erforderlich. Wenn eine Zusage für eine grundsätzliche Aufnahme erfolgt ist, muss die Gemeinde den konkreten Förderantrag innerhalb von 3 Jahren stellen.

Die Planungskosten sind nicht separat förderfähig, sie fließen in die Berechnung der Baukosten mit ein. Als förderfähige Kosten wird ein maximaler Pauschalbetrag zugrunde gelegt.

Dieser beträgt bei einem ZOB
- für einen Omnibusstandplatz 110.000 € pro Standplatz
  Umfasst sind die kompletten Baukosten einschließlich Erschließung, Bussteige, Möblierung, Beleuchtung und Grunderwerb.

Weitere maximale Pauschalbeträge gibt es im Zusammenhang mit dem ZOB für
- Wetterschutzhäuschen mit 12.000 €
- WC-Anlage barrierefrei mit 60.000 €

Auch Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs werden gefördert mit maximalen Pauschalbeträgen:

- Park- und Ride-Anlage mit	9.000 €	je Stellplatz im Parkhaus
	3.000 €	je Stellplatz
	3.500 €	je barrierefreiem Stellplatz
- Bike- und Ride-Anlage mit	700 €	je überdachtem Fahrradstellplatz (auch Boxen)
- Multimodaler Knoten mit	3.000 €	je Taxi-Stellplatz
	3.000 €	je Car-Sharing-Stellplatz
	7.000 €	je Stellplatz mit Elektroladesäule

Der Fördersatz beträgt max. 50% der förderfähigen Kosten.
Wenn bei multimodalen Knoten mindestens fünf Mobilitätsformen im Zuge des Vorhabens verknüpft werden, kann ein Synergiezuschlag von 5% der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.